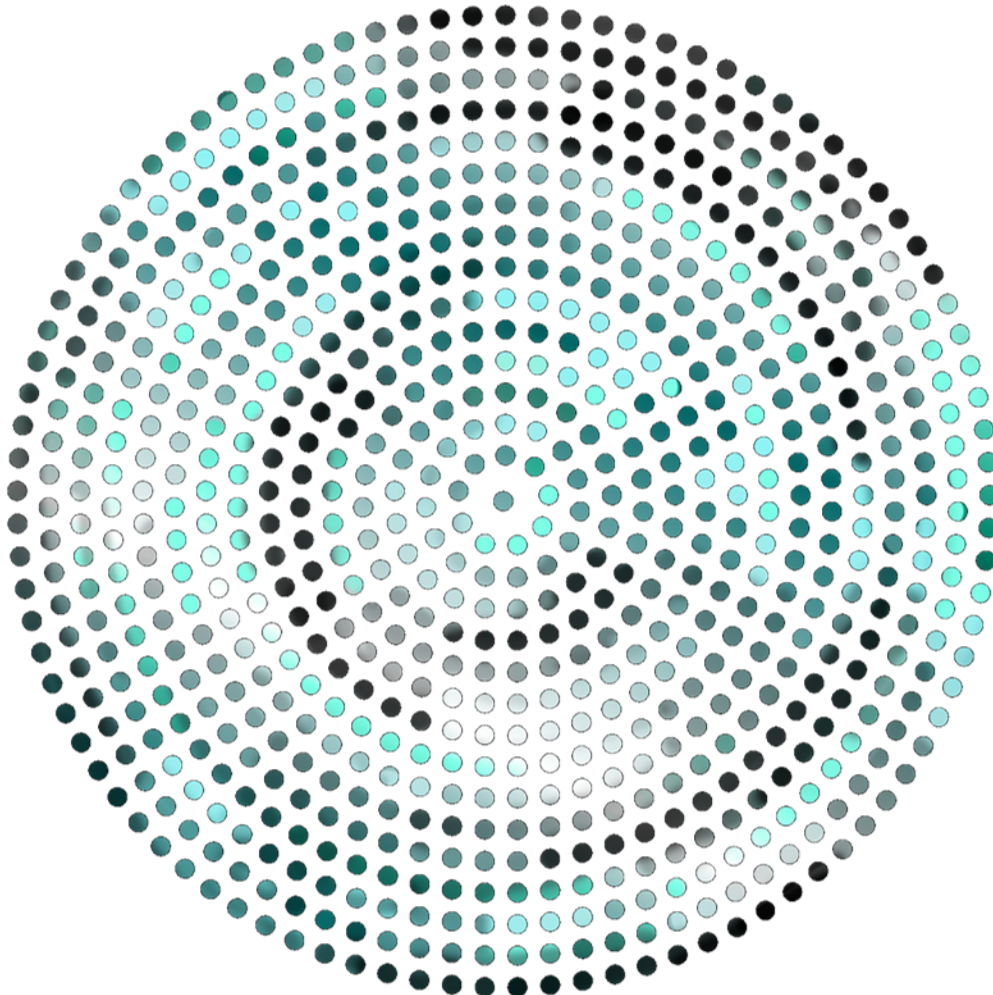




BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

REPLOID Group AG
Wels

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Vorstand der
REPLOID Group AG
Wels

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

REPLOID Group AG, Wels,

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung am 14. Juli 2026 der REPLOID Group AG, Wels, wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Den am 12. Juni 2025 zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der REPLOID Group AG erteilten Bestätigungsvermerk haben wir aufgrund festgestellter Formalfehler bei der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer am 22. Juni 2026 widerrufen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt „Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Widerruf eines Bestätigungsvermerks“ des Bestätigungsvermerks wird verwiesen.

Im Zuge der im Jahr 2026 neu erfolgten Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 wurden Ereignisse nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt, die werterhellenden Charakter aufweisen und zu Änderungen im Vergleich zum vom Vorstand am 12. Juni 2025 aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 geführt haben. Auf die Ausführungen im Abschnitt „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ des Anhangs zum beiliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wird verwiesen.

Bei der Gesellschaft sind die Rechtsvorschriften einer kleinen Gesellschaft gemäß § 221 UGB anzuwenden.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung.

Deloitte.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Jahresabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Juli 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Ulrich Dollinger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Deloitte.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Im Geschäftsjahr 2024 wurden Wertberichtigungen von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 1.345 sowie von Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von TEUR 355 gebildet, welche das Betriebsergebnis entsprechend negativ beeinflusst haben. Die Gesellschaft erzielte nach Berücksichtigung eines Verschmelzungsverlustes im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von TEUR 1.013.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der REPLOID Group AG, Wels, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Widerruf eines Bestätigungsvermerks

Bei der Sichtung von Unterlagen aus Vorjahren wurde festgestellt, dass die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH aufgrund von Formalfehlern nicht ordnungsgemäß zum gesetzlichen Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der REPLOID Group AG bestellt wurde. Den am 12. Juni 2025 zum Jahresabschluss zum

31. Dezember 2024 der REPLOID Group AG erteilten Bestätigungsvermerk haben wir daher am 22. Juni 2026 widerrufen. In der Zwischenzeit wurde die Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 nachgeholt und die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Wir folgen mit heutigem Tag den auf dieser Basis erstellten Bestätigungsvermerk aus.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte

Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass

Deloitte.

eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Ansichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien

15. Juli 2026

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Ulrich Dollinger

Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:	 DocuSigned by: Ulrich Dollinger 7032C791D39E43F...
Datum:	

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2024

(Beträge in EUR)

			2023
			TEUR
1.	Umsatzerlöse	5.106.357,14	662
2.	andere aktivierte Eigenleistungen	23.558,12	0
3.	sonstige betriebliche Erträge		
	übrige	342.218,28	11
4.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a)	Materialaufwand	(112.582,78)	0
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	(58.736,08)	0
		(171.318,86)	0
5.	Personalaufwand		
a)	Löhne	(7.489,95)	0
b)	Gehälter	(1.007.000,37)	(116)
c)	soziale Aufwendungen	(246.401,87)	(12)
		(1.260.892,19)	(128)
6.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(182.544,93)	(36)
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	(2.718.996,17)	(331)
8.	Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	1.138.381,39	178
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	146,81	0
10.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	(4.999,00)	0
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(110.499,69)	(67)
12.	Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)	(115.351,88)	(67)
13.	Ergebnis vor Steuern	1.023.029,51	111
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(215.483,00)	(8)
15.	Ergebnis nach Steuern	807.546,51	103
16.	Verschmelzungsverlust	(1.820.770,53)	0
17.	Jahresfehlbetrag/-überschuss	(1.013.224,02)	103
18.	Vergütung für hybride Finanzinstrumente	(58.047,69)	0
19.	Gewinn-/Verlustvortrag	62.733,71	(40)
20.	Bilanzverlust/-gewinn	(1.008.538,00)	63

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die REPLOID Distribution GmbH (FN 308895h) wurde lt. Verschmelzungsvertrag vom 27.09.2024 zum Verschmelzungstichtag 31.08.2024 unter Anwendung der Buchwertfortführung auf die REPLOID Group AG verschmolzen. Weiters wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 27.09.2024 die REPLOID Value Solutions GmbH (FN 545296g) zum Verschmelzungstichtag 31.08.2024 unter Anwendung der Buchwertfortführung auf die REPLOID Group AG verschmolzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der untergehenden Anteile und dem Saldo des zu Buchwerten übernommenen Vermögens wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Verschmelzungsverlust“ ausgewiesen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	3,00 - 10,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 (Vorjahr EUR 1.000,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
andere Anlagen,	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00 - 10,00

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten, oder falls ihnen ein niedrigerer Wert beizulegen ist, mit diesem angesetzt.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen**Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen**

In den Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben, wie im Vorjahr, eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Umsatzerlöse

Die Gesellschaft erfasst Umsatzerlöse für Teilleistungen, sofern diese vertraglich vereinbart sind und sofern eine Abnahme der Teilleistung durch den Kunden erfolgt ist.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Die Zahlen des laufenden Geschäftsjahres sind mit jenen des Vorjahres nur bedingt vergleichbar, da im vorliegenden Jahresabschluss zwei Umgründungen (Verschmelzungen) durchgeführt wurden.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich zum Bilanzstichtag insgesamt auf EUR 888.140,83 (Vorjahr: EUR 284.688,60). Davon entfallen EUR 878.329,60 (Vorjahr: EUR 100.800,00) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie EUR 9.811,23 (Vorjahr: EUR 183.888,60) auf sonstige Verrechnungen.

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen zum Bilanzstichtag insgesamt EUR 1.665.618,00. Diese entfallen zur Gänze auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht betragen zum 31.12.2024 vor Wertberichtigungen insgesamt EUR 5.624.507,58. Von diesem Betrag sind zurzeit noch rund EUR 2,7 Millionen ausständig. Zum 31.12.2024 wurden Wertberichtigungen von EUR 1.699.782,80 (Vorjahr: EUR 0,00) gebildet. Der Vorstand geht nach bestem aktuellem Wissen davon aus, dass der verbleibende Restbuchwert dieser Forderungen zur Gänze werthaltig ist.

Die sonstigen Forderungen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, resultieren zum 31.12.2024 in Höhe von EUR 1.530.883,76 aus einem auf eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossenen Darlehen, das der madebymade GmbH gewährt wurde. Der Vorstand geht nach bestem aktuellem Wissen davon aus, dass diese Forderungen zur Gänze werthaltig sind.

Eigenkapital

Die Kapitalrücklagen entfallen in Höhe von EUR 1.500.000,00 auf Zuzahlungen, zu denen sich Gesellschafter im Geschäftsjahr 2023 verpflichtet haben, sowie in Höhe von EUR 266.190,17 auf die mit Verschmelzungsvertrag vom 15.3.2023 vereinbarte Verschmelzung der Zwei P Consulting GmbH auf die REPLOID Group AG (damals REPLOID Greentech GmbH).

Im Geschäftsjahr wurden weitere hybride Finanzinstrumente (Wandeldarlehensverträge) in Höhe von EUR 3.831.287,62 (Vorjahr: TEUR 46) begeben.

Die Darlehen sind unbesichert und nachrangig und berechtigen die Gesellschaft, das Darlehen zu einem späteren Zeitpunkt in Anteile am Eigenkapital der Gesellschaft umzuwandeln.
Die Wandeldarlehen wurden als Bestandteil des Eigenkapitals unter der Position „Hybride Finanzinstrumente“ ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren im Jahr 2024 überwiegend aus abgerechneten Teilleistungen.

In den Umsatzerlösen sind aperiodische Erlöse in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 168) enthalten.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	22 054,92	66 462,14
Verpflichtungen aus Mietverträgen	68 470,20	342 351,00
	<u>90 525,12</u>	<u>408 813,14</u>

Vorjahr:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	3 438,20	3 438,20
Verpflichtungen aus Mietverträgen	16 365,81	278 218,77
	<u>19 804,01</u>	<u>281 656,97</u>

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Philip Pauer, MBA, MSc. Vorsitzender
Dr. Jonas Finck
Alain Parent MSc. bis 31.01.2026
Mag. Stefan Schützinger bis 30.06.2025

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Staub Wenzel,
Vorsitzender

Mag. Sabine Bieregger , Stellvertreterin
des Vorsitzenden bis 31.12.2024

Hödlmayr Julian, Stellvertreter des
Vorsitzenden ab 2.4.2025

Mag. Ahrer Mario bis 2.10.2025

Dr. Hill Peter

Köstinger Elisabeth

Mag. Siller Johannes

Dr. Susanne Lederer-Pabst bis 30.9.2024

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 40.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00) bezahlt.

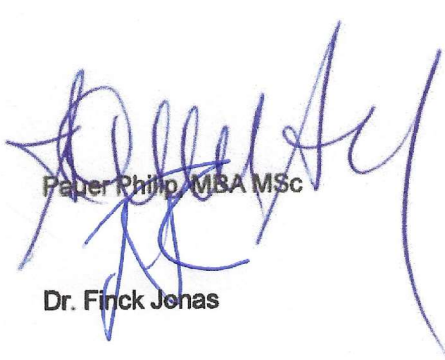
Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2024 beträgt 14 (Vorjahr: 3).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im Zuge der im Jahr 2026 neu erfolgten Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 wurden Ereignisse nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt, die werterhellenden Charakter aufweisen. Dies führte insbesondere zu Wertberichtigungen von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.344.576,80 sowie von Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis in Höhe von EUR 355.206,00. Der Vorstand betont, dass die Anpassungen ausschließlich der zutreffenden Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum 31. Dezember 2024 dienen und sicherstellen, dass Abschlussadressaten ein möglichst getreues Bild der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft erhalten, ohne dass sich daraus eine grundlegende Änderung der strategischen Ausrichtung oder des Geschäftsmodells ergibt.

Wels, am 15. Juli 2026

Die Vorstände der REPLOID Group AG


Pauer Philipp, MBA MSc

Dr. Finck Jonas

ANLAGESPIEGEL zum 31. Dezember 2024 in EUR

	Anschaffungs- bzw. Herstellungs- kosten zu Beginn des Geschäfts- jahres	Zugang aufgrund Verschmelzung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- bzw. Herstellungs- kosten zum Ende des Geschäfts- jahres	Kumulierte Abschreibungen zu Beginn des Geschäftsjahres	Zugang aufgrund Verschmelzung	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Kumulierte Abschreibungen zum Ende des Geschäftsjahres	Buchwert per 31.12.2024	Buchwert per 31.12.2023
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	569.200,00	800.900,74	178.249,73	69.551,12	0,00	1.478.799,35	35.360,00	216.018,96	115.687,48	69.551,12	0,00	297.515,32	1.181.284,03	533.840,00
	569.200,00	800.900,74	178.249,73	69.551,12	0,00	1.478.799,35	35.360,00	216.018,96	115.687,48	69.551,12	0,00	297.515,32	1.181.284,03	533.840,00
II. Sachanlagen														
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	837,50	70.683,59	99.312,60	23.000,85	0,00	147.832,84	167,50	31.912,68	21.003,51	23.000,85	0,00	30.082,84	117.750,00	670,00
2. Anlagen in Bau	0,00	0,00	77.532,64	0,00	0,00	77.532,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.532,64	0,00
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	45.853,94	45.853,94	0,00	0,00	0,00	0,00	45.853,94	45.853,94	0,00	0,00	0,00	0,00
	837,50	70.683,59	222.699,18	68.854,79	0,00	225.365,48	167,50	31.912,68	66.857,45	68.854,79	0,00	30.082,84	195.282,64	670,00
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.459.606,40	0,00	1.162.910,28	2.385.187,49	0,00	237.329,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	237.329,19	1.459.606,40
2 Beteiligungen	0,00	0,00	12.775,00	0,00	0,00	12.775,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.775,00	0,00
	1.459.606,40	0,00	1.175.685,28	2.385.187,49	0,00	250.104,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.104,19	1.459.606,40
	2.029.643,90	871.584,33	1.576.634,19	2.523.593,40	0,00	1.954.269,02	35.527,50	247.931,64	182.544,93	138.405,91	0,00	327.598,16	1.626.670,86	1.994.116,40

Lagebericht

Lagebericht der REPLOID Group AG

Die REPLOID Group AG ist ein internationales und innovatives Unternehmen, das sich zum Ziel gesetzt hat, organische, minderwertige Biomasse durch den Einsatz von Insekten in industriellem Maßstab mit beispielloser Effizienz für die Tierfutterindustrie umzuwandeln und so dazu beizutragen, unseren Planeten durch die Reduzierung von Abfällen und Gasemissionen grüner zu machen. Durch die Schaffung eines noch nie dagewesenen Mehrwerts sowohl für die Lieferanten von Reststoffen als auch für die Abnehmer schafft diese industrielle, dezentralisierte und schnell skalierende Lösung ein absolut einzigartiges Geschäftsmodell mit herausragenden Vorteilen für alle Parteien in dieser Lieferkette. Am Anfang der Wertschöpfungskette werden sowohl der ökologische Fußabdruck als auch die Entsorgungskosten der liefernden Unternehmen deutlich reduziert. Die in unseren Mastanlagen produzierten Rohstoffe wiederum substituieren etablierte Rohstoffe und reduzieren damit auch die negativen Folgen ihrer jeweiligen Produktionsprozesse.

Zum Verschmelzungstichtag 31. August 2024 wurden die REPLOID Distribution GmbH und die REPLOID Value Solution GmbH in die REPLOID Group AG verschmolzen und damit entsprechende Synergien realisiert.

Organisatorische Struktur und Tätigkeitsfelder

Im Jahr 2024 wurde die Zusammenarbeit mit der deutschen Gesellschaft madebymade GmbH vertieft. Im Jahr 2024 wurde die eigene Organisation in allen Bereichen stark ausgebaut, um für das geplante internationale Wachstum gerüstet zu sein. Der internationale Ausbau der geschäftlichen Aktivitäten wurde mit der Gründung der REPLOID Schweiz AG und der REPLOID Italia Srl vorangetrieben. Die Gründung weiterer Landesgesellschaften in Frankreich und Tschechien wurden vorbereitet. Im zweiten Halbjahr 2024 wurden unter Beteiligung der REPLOID Group AG folgende Betreibergesellschaften für REPLOID Insektenmastanlagen gegründet:

- Steinberger ReFarmUnit GmbH, Deutschland (Anteil REPLOID Group AG, 31.12.2024: 26,0 %)
- KALTNER ReFarmUnit GmbH, Deutschland (31.12.2024: 25,1 %)
- VULKANLAND ReFarmUnit GmbH (vormals St. Johann ReFarmUnit GmbH), Österreich (31.12.2024: 100 %)

Am 22. April 2025 wurde von der Stadt Burghausen der positive Baubescheid für die Steinberger ReFarmUnit GmbH ausgestellt. Die Bauarbeiten wurden noch im Mai 2025 gestartet und die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte im ersten Quartal 2026. Im April 2025 erfolgte die Abtretung eines 49-%igen Anteils an der St. Johann ReFarmUnit GmbH an einen Partner in St. Johann und die Gesellschaft wurde in VULKANLAND ReFarmUnit GmbH umfirmiert. Der Sitz wurde nach St. Johann im Saggautal verlegt.

Absatzmärkte, Produkt- und Leistungsentwicklung

Die REPLOID Group AG hat auch im Jahr 2024 weitere, umfangreiche, verbindliche und unverbindliche Absichtserklärungen (LOIs) mit deutschen, österreichischen und italienischen Landwirten und Gewerbebetrieben über den Kauf- bzw. Verkauf von Insektenmastanlagen unterzeichnet. Darüber hinaus konnten fünf Verkaufsverträge für Insektenmastanlagen unterzeichnet werden. Damit hat die REPLOID Group AG fünf große Schritte auf dem steilen Wachstumspfad gesetzt. Ferner steigt das Interesse an Produkten der Schwarzen Soldatenfliegenlarven – hierzu kann angemerkt werden, dass folgendes daraus gewonnen wird:

- **Proteinmehl/Insektenmehl:** Hochwertiges Proteinmehl dient als nachhaltige Alternative zu Fischmehl und Soja im Tierfutter, insbesondere für Aquakultur, Geflügel und Schweine. Es enthält alle essentiellen Aminosäuren und ist gut verdaulich.
- **Ganze getrocknete Larven:** Diese werden direkt als Futter für Haustiere (z. B. Hunde, Reptilien, Vögel) und als Snack verkauft.
- **Larvenöl:** Das Öl aus den Larven enthält einen hohen Anteil an Laurinsäure und kann als Futtermittelzusatz, als Ersatz für Palmöl in der chemischen und pharmazeutischen Industrie und zur Herstellung von Biokraftstoffen eingesetzt werden.
- **Chitin/Chitosan:** Das Exoskelett der Larven liefert Chitin, das zu Chitosan weiterverarbeitet wird. Chitosan findet Anwendung in der Kosmetik, Pharmazie und als biobasierter Werkstoff.
- **Biodünger (Frass):** Die Rückstände aus der Larvenzucht, sogenannter Frass, werden als organischer Dünger in der Landwirtschaft genutzt.

Die Produkte aus *Hermetia illucens* finden in mehreren Branchen und Märkten Anwendung:

- **Tierfutterindustrie:** Der größte Absatzmarkt ist die Futtermittelindustrie für Aquakultur, Geflügel und Schweine. Auch im Heimtierbereich werden Produkte angeboten, z. B. Hundefutter mit Insektenprotein
- **Landwirtschaft:** Biodünger und Chitosan werden als nachhaltige Düngemittel und Bodenverbesserer eingesetzt.
- **Haustierfutter:** Ganze getrocknete Larven und Insektenmehl werden als proteinreiche Snacks und Futterzusätze für Haustiere verkauft.
- **Chemische und pharmazeutische Industrie:** Das Larvenöl dient als Ersatz für Palmöl, Chitosan wird als Rohstoff für Kosmetika und pharmazeutische Präparate genutzt.
- **Biokraftstoffindustrie:** Das aus Larven gewonnene Fett wird zur Herstellung von Biodiesel verwendet.
- **Abfallwirtschaft:** Die Larven werden zur Verwertung organischer Abfälle und Lebensmittelreste eingesetzt, was besonders für Kreislaufwirtschaftsmodelle interessant ist.

Die wichtigsten Absatzmärkte sind:

- **Europa:** Starke Nachfrage durch die Futtermittelindustrie, hohe regulatorische Akzeptanz und großes Abfallaufkommen.
- **Asien-Pazifik:** Rasch wachsender Markt durch hohe Nachfrage nach proteinreichen Futtermitteln und staatliche Förderung.
- **Nordamerika:** Wachsende Akzeptanz in der Tierfutter- und Abfallwirtschaft.

Geschäftsergebnis und Ertragslage

Die REPLOID Group AG verzeichnete im Geschäftsjahr 2024 Umsatzerlöse von EUR 5,1 Millionen, die überwiegend aus abgerechneten Teilleistungen resultierten. Nach Abzug der Aufwendungen wurde ein Betriebsergebnis in Höhe von EUR 1,1 Millionen erzielt. In den Aufwendungen sind außerordentliche Wertberichtigungen in Höhe von EUR 1,7 Millionen enthalten. Das Ergebnis vor Steuern belief sich auf EUR 1,0 Millionen. Unter Berücksichtigung des Verschmelzungsverlustes ergab sich ein Jahresfehlbetrag von EUR -1,0 Millionen.

Finanzlage

Die REPLOID Group AG kommt ihren Zahlungsverpflichtungen nach. Die Finanzlage wurde im Jahr 2024 durch die Unterzeichnung von Wandeldarlehen (per 31.12.2024: EUR 3,9 Millionen) welche dem Eigenkapital zugerechnet werden, deutlich gestärkt. Die Wandlung in Aktien der REPLOID Group AG erfolgte vor der Einbeziehung der Aktien (Listing) in den von der Wiener Börse als MTF betriebenen Vienna MTF und dort in das Marktsegment direct market plus.

Finanz-, Vermögens- und Ertragslage

Die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren stellen sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

Ergebniskennzahlen

	2023	2024
Umsatzerlöse, andere aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	672 758,17	5 472 133,54
EBIT	177 642,51	1 138 381,39
EBIT-Marge	26,41 %	20,80 %
Jahresfehlbetrag/-überschuss	102 906,01	-1 013 224,02

Bilanz- und Rentabilitätskennzahlen

	2023	2024
Eigenkapital	1 975 087,56	4 735 103,47
Fremdkapital (ohne Investitionszuschüsse)	1 215 449,01	2 968 290,29
Eigenkapitalquote	61,90%	61,46 %
ROE (Eigenkapitalrentabilität, auf Basis Jahresfehlbetrag/-überschuss)	5,21 %	negativ
ROI (Gesamtkapitalrentabilität, auf Basis Jahresfehlbetrag/-überschuss)	3,23 %	negativ

Geldflussrechnung

Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit war im Jahr 2024 von Einzahlungen in hybride Finanzinstrumente (Wandeldarlehen) von EUR 3,7 Millionen geprägt. Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit beinhaltet im Jahr 2024 neben Investitionen ins Anlagevermögen insbesondere eine Erhöhung der an die madebymade GmbH gewährten Darlehen um EUR 1,5 Millionen. Der Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit war in 2024 negativ. Die liquiden Mittel sind in 2024 von EUR 0,7 Millionen auf EUR 0,2 Millionen gesunken.

Forschung und Entwicklung

Die REPLOID Group AG hat Ihre Forschungsanstrengungen im Jahr 2024 weiter intensiviert und erfolgversprechende Entwicklungen zum Patent angemeldet. Die Forschungsaktivitäten werden zu einem großen Teil von öffentlichen Forschungsträgern (z. B. FFG) unterstützt.

MitarbeiterInnen

Die Entwicklung der Organisation war im Geschäftsjahr 2024 sehr dynamisch. Die Anzahl der Mitarbeiter hat sich im Jahr 2024 vervielfacht. Neben der Bildung eines vierköpfigen Vorstandes, wurden sämtliche Funktionen gestärkt. Der Bereich Grant & Subsidies wurde Anfang 2025 wieder nachbesetzt.

Risikobericht - Risikomanagement

REPLOID Group AG ist mit mehreren Risiken konfrontiert.

Zinsrisiken und -chancen

Ein Teil der Unternehmensfinanzierung erfolgt auf Basis variabler Zinssätze. Veränderungen der Referenzzinssätze können positive wie auch negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Gleiches gilt für die Risikoaufschläge bei Finanzierungen, die bei einem Scale-up-Unternehmen eine höhere Relevanz als Bewegungen des Basiszinssatzes haben.

Die REPLOID Group AG strebt eine Verteilung aus fixen und variablen sowie kurzfristigen und längerfristigen Finanzierungen an. Im Rahmen der Liquiditätsplanung werden Belastungstests modelliert, um Risiken und Chancen zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Liquiditätsrisiko

REPLOID plant, auch in den nächsten Jahren dynamisch zu wachsen. Dafür sind vorab Investitionen, insbesondere in die Personaldecke notwendig. Bleiben die Erträge deutlich hinter den Planungen zurück, kann es zu einem Liquiditätsengpass kommen. Dieser müsste kurzfristig mit teuren Finanzierungen geschlossen werden oder könnte im schlimmsten Fall zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen. Daher stellt das Liquiditätsrisiko ein wesentliches, bestandsgefährdendes Risiko für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft dar.

Im Rahmen der Liquiditätsplanung werden rollierend Belastungstests modelliert, um Risiken und Chancen zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Das Unternehmen steht zudem mit seinen Partnerbanken in gutem, engem Kontakt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Vermögensverlusten, die aus der Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen einzelner Geschäftspartner entstehen können. Durch aktives Forderungsmanagement wird das Risiko eines Kreditausfalles bestmöglich minimiert.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen zum 31.12.2024 vor Wertberichtigungen insgesamt EUR 5,6 Millionen. Von diesem Betrag sind zurzeit noch rund EUR 2,7 Millionen ausständig. Zum 31.12.2024 wurden Wertberichtigungen von EUR 1,7 Millionen gebildet.

Die sonstigen Forderungen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, resultieren zum 31.12.2024 in Höhe von EUR 1,5 Millionen aus einem auf eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossenen Darlehen, das der madebymade GmbH gewährt wurde.

Das maximale Kreditrisiko beläuft sich auf den Buchwert der in der Bilanz ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten sowie Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (EUR 6,0 Millionen).

Wirtschaftliche Risiken

Die Unternehmensführung tritt mehrmals wöchentlich zu Besprechungen zusammen, um strategische und operative Risiken zu erkennen, zu besprechen und Gegenmaßnahmen einzuleiten und diese Maßnahmen zu überwachen. Das monatliche Berichtswesen ist ein wichtiges Instrument um die Geschäftsentwicklung laufend zu überwachen und operative Risiken zu erkennen. Regelmäßige Strategieklausuren dienen zur regelmäßigen Analyse der Marktentwicklungen und die Ableitung entsprechender Maßnahmen.

Allgemeine Geschäftsrisiken

Das Unternehmen ist ein Scale-Up in der Insektentechnologie und ist deshalb von der Erfüllung seiner Vertriebspläne und der entsprechenden Genehmigungen abhängig. Trotzdem aktuell eine sehr hohe Nachfrage nach REPLOID ReFarmUnit Insektenanlagen besteht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese in der Zukunft Schwankungen unterworfen sein wird. Deshalb setzt REPLOID für die Abdeckung von Auftragsspitzen Personal von Personalbereitstellern ein, um Auslastungsrisiken zu minimieren. Ein zu schnelles Wachstum der Anzahl der ReFarmUnits – etwa durch den parallelen Aufbau vieler Standorte oder die Expansion in neue Länder – kann zur Überlastung der Organisationsstruktur führen. Fehlendes Personal, nicht standardisierte Prozesse, mangelnde Schulung oder unterschiedliche regulatorische Anforderungen im Ausland sowie die Überlastung von Lieferanten bergen operative Risiken. Sollte das geplante dynamische Wachstum der Anzahl der zu installierenden ReFarmUnits nicht verwirklicht werden können, kann dies negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Daher ist REPLOID bestrebt, die Skalierung konsequent über standardisierte ReFarmUnit-Module und dokumentierte Prozesse vorzunehmen. Die Schaffung regionaler Strukturen mit Technikerpools und Trainingseinheiten, der Einsatz eines zentralen Rollout-Teams, das neue Standorte aufbaut und übergibt, und die frühzeitige Rekrutierung und Qualifizierung von Schlüsselpersonal, sollen dem Risiko entgegenwirken.

Die REPLOID Group AG handelt mit Futtermitteln für Insekten sowie mit Junglarven. Um Qualitätsschwankungen zu verhindern, hat REPLOID sehr strenge Prozesskriterien definiert, deren Einhaltung konstant überwacht werden. Gleiches gilt für den Bezug und Vertrieb von Frischlarven und Frass. Um nicht nur die Qualität, sondern auch die Lieferbereitschaft abzusichern, werden langfristige Verträge mit Futtermittel-Produzenten (Brauereien, Molkereien, Mühlen, ...) abgeschlossen, in denen Quantitäten, Qualitäten und Preise abgesichert werden.

Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

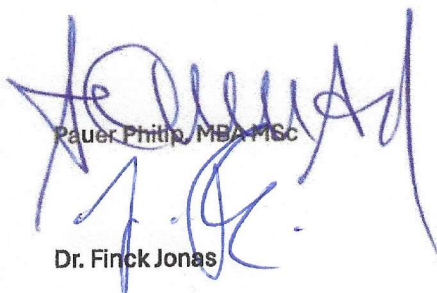
Die Entwicklung der REPLOID Group AG hat im Jahr 2024 deutlich an Fahrt aufgenommen. Um diese positive Entwicklung des Geschäftsvolumens bewältigen zu können, hat die REPLOID Group AG die Stärkung der Organisation durch Einstellung von weiteren Talenten in den verschiedensten Unternehmensbereichen fortgesetzt.

Die REPLOID Group AG plant, den dynamischen Wachstumskurs auch im Geschäftsjahr 2026 fortzusetzen. Das Projektgeschäft (Errichtung von ReFarmUnits) wird erneut für den überwiegenden Teil der Umsätze verantwortlich sein. Die Anzahl der verkauften ReFarmUnits soll nochmals erheblich steigen. Aufbauend auf den ersten Anlagen im Vollbetrieb wird REPLOID sowohl bestehende Märkte intensiv weiterbearbeiten als auch neue Länder und Regionen erschließen. Dabei legt das Unternehmen weiterhin großes Augenmerk auf die Kostenstruktur und plant, das Jahr 2026 profitabel abzuschließen.

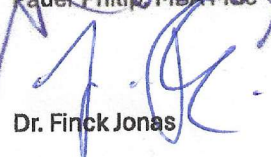
REPLOID treibt auch die Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung weiter voran. Zum Schutz des eigenen Know-hows ist die Einreichung weiterer Patentanträge geplant.

Wels, am 15. Juli 2026

Die Vorstände der REPLOID Group AG



Pauer Philipp, MBA, MSc



Dr. Finck Jonas

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unntunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.